



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Bauen
und Verkehr
Außenstelle Cottbus**

Abteilung 3
Dezernat 34
Mittelverwendung

Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Herr Werny
Gesch-Z.: 34
Hausruf: 0355 / 7828-154
Fax: 0355 / 7828-191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Kein Zugang für elektronische Dokumente
E-Mail: bernhard.werny@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 29.03.2010

Rundschreiben Nr. 03/02/10

Verfahren bei der Übertragung gemeindeeigener Grundstücke in das Treuhandvermögen

Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 03/07/2009 vom 18.08.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund diverser Nachfragen von Gemeinden und Sanierungsträgern zur Verfahrensweise der Übertragung von mit Mittel des Treuhandvermögens erworbenen Grundstücken für das Treuhandvermögen bedarf es der folgenden Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 03/07/2009 vom 18.08.2009:

1. Wurde dem Sanierungsträger als Treuhänder beispielsweise eine Ermächtigungstreuhand zu gemeindeeigenen Grundstücken eingeräumt, die den Treuhänder berechtigt, alle Grundstücksgeschäfte, einschließlich Erwerb, Veräußerung und Bewirtschaftung, vorzunehmen und den Treugeber, hier die Gemeinde, während des Laufs der Sanierung von eigenen Verfügungen über die betroffenen Grundstücke ausschließt, dann ist eine grundbuchliche Umschreibung der Grundstücke der Gemeinde auf den Treuhänder nicht erforderlich. Das Grundstück bleibt im Eigentum der Gemeinde, wird im Haushalt besonders ausgewiesen und der Verfügungsgewalt der Gemeinde während der Sanierungsmaßnahme entzogen. Bei einer Veräußerung der Grundstücke an die Gemeinde erfolgt dies zu ihren Lasten.

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 7110401515 IBAN: DE02300500007110401515
BLZ: 30050000 BIC-Swift: WELADED
WestLB Düsseldorf

2. Die Gemeinde bevollmächtigt den Treuhänder für alle Grundstücksgeschäfte, insbesondere zum Erwerb benötigter Grundstücke unmittelbar für die Gemeinde. Die Gemeinde erwirbt das Grundstück über den bevollmächtigten Treuhänder (mit Grunderwerbssteuerpflicht). Der Treuhänder behält seine Vollmacht alle Grundstücksgeschäfte, einschließlich Erwerb, Veräußerung und Bewirtschaftung, vorzunehmen. Der Gemeinde ist die Verfügungsgewalt während der Sanierungsmaßnahme entzogen. Bei einer Veräußerung der Grundstücke an die Gemeinde erfolgt dies zu ihren Lasten. In diesen Fällen ist eine grundbuchliche Umschreibung des Grundstückes auf den Treuhänder nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.